

Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton

Vom 26. Januar 1993 (Stand 1. Juni 1993)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾, auf Artikel 76 Absatz 1 litera a der Kantonsverfassung und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. November 1992

beschliesst:

1.

§ 1

¹ Die Schutzaufsicht wird von der Abteilung Bewährungshilfe des Polizeidepartementes ausgeübt.

§ 2

¹ Für die Unterstützung von Personen, die der Schutzaufsicht unterstellt und in finanzielle Not geraten sind, wird ein Fonds in der Höhe von Franken 263169.25 errichtet.

§ 3

¹ Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

2.

§ 4

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 1. Juni 1993.

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ BGS [126.1](#).